

# BETEILIGUNGS-DINGS LIGHT-FADEN



ABSENKUNG DES PASSIVEN  
WAHLALTERS

Chancen, Hürden,  
Zielkonflikte

TEIL 1

## WÄHLEN UND KANDIDIEREN AB 16 – BADEN-WÜRTTEMBERG BESCHREITET NEULAND

Bereits mit der Kommunalwahl 2014 wurde in Baden-Württemberg das (aktive) Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt. Damit können in elf Bundesländern junge Menschen ab 16 Jahren den Gemeinderat in ihrem Ort wählen (Stand Oktober 2023).

Baden-Württemberg hat als bisher einziges Bundesland auch das passive Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt; bei der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 wird das zum ersten Mal relevant. Die Absenkung bezieht sich auf Gemeinderats- und Kreistagswahlen.

Auch das passive Wahlalter für Bürgermeister:innenwahlen in Baden-Württemberg wurde von 25 auf 18 Jahre gesenkt, und die Altersgrenze nach oben wurde gestrichen. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (bisher unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.

Darüber hinaus erhalten nun zum ersten Mal auch einige Personengruppen das Wahlrecht, die bisher ausgeschlossen waren: Wohnsitzlose und Menschen mit Behinderung sowie Inhaftierte in forensischer Unterbringung. Sie alle dürfen nun wählen und kandidieren.

Vor allem die Absenkung des passiven Wahlalters hat im Vorfeld so manche Frage aufgeworfen und für Meinungsverschiedenheiten gesorgt, nicht alle waren direkt überzeugt davon, dass junge Menschen mit 16 die Reife haben, zu kandidieren, Repräsentationsfunktion in der Kommune zu übernehmen und an weitreichenden Entscheidungen beteiligt zu sein. Sie erhalten dadurch das Stimmrecht bei Gemeinderatsentscheidungen, das sie im Jugendgemeinderat nicht haben.



lpb

Landeszentrale  
für politische Bildung  
Baden-Württemberg

„Ich habe da so meine Befürchtungen. Die Parteien und Wählervereinigungen sind jetzt bereits auf der Suche nach Kandidaten, was immer schwieriger wird. Es ist für mich denkbar, dass sich einige Jugendliche auf die Liste setzen lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie dann auch gewählt werden ist meines Erachtens nicht schlecht. Das heißt auch, dass sie sich der Fraktionsdisziplin unterwerfen müssen. Es wird für sie sehr schwierig werden, ihre Themen zu platzieren. So könnten sie wieder zur „Dekoration“ der Politik werden. Das könnte für die Jugendbeteiligung ein Bärendienst sein.

Es wäre auf jeden Fall sinnvoll, interessierte Jugendliche im Vorfeld „abzuholen“ und auf solche Szenarien vorzubereiten. Noch besser wäre, wenn die Jugendlichen eigene, unabhängige Listen aufstellen würden.“

Dietmar Unterricker,  
Kinder- und Jugendarbeit Landkreis Sigmaringen

Auch nach der Verabschiedung des Gesetzes und vor der ersten Kommunalwahl unter diesen Voraussetzungen am 9. Juni 2024 bleiben noch viele Fragen, die wir verschiedenen Expert:innen, Entscheidungsträger:innen und Institutionen gestellt haben.

## ZU WORT KOMMEN HIER:

- **Der Gemeindegewerkschaftsrat von Baden-Württemberg**
- **Norbert Brugger, Dezernent im Städtetag Baden-Württemberg**
- **Alle jugendpolitischen Sprecher der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg wurden um eine Stellungnahme gebeten. Geantwortet haben Dr. Alexander Becker CDU, Erwin Köhler GRÜNE, Andreas Kenner SPD und Dennis Birnstock FDP**
- **Prof. Arne Pautsch, Professor für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**
- **Prof. Philipp Donath, Professor an der University of Labour in Frankfurt am Main, Dozent an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Frankfurter Universität**
- **Jonas Dehmel, Vorsitzender des Dachverbands der Jugendgemeinderäte e. V. Baden-Württemberg**

Sie alle haben in der einen oder anderen Weise an der Entstehung, Formulierung und Verabschiedung der Gesetzesänderung mitgewirkt oder können diese aus ihrem Fachwissen heraus bewerten.

**Das sind ihre Antworten auf fünf strittige Fragen ➤**



## 1) „HOW TO ...“ – WIE WIRD MAN MIT 16 GEMEINDERÄT:IN? WIE SIND DIE CHANCEN?

In vielen Kommunen ist der Gemeinderat von Menschen jenseits der 50 geprägt. Es gibt nur wenige „Vorbilder“ ihrer Altersklasse, an denen sich Jugendliche orientieren könnten. Das ist also

kein Ehrenamt, das auf den ersten Blick „cool“ wirkt. Wer wird den Mut und die Motivation haben, sich aufstellen zu lassen? Und wie aussichtsreich ist das überhaupt?

**Dennis Birnstock FDP:** Ich finde es wirklich klasse, wenn sich Jugendliche politisch engagieren wollen. Denn wenn man sich die Altersstruktur der Gemeinderäte anschaut, sind es oft ältere Menschen, die dort Politik machen. Dass es hier mehr junge Menschen in den Gemeinderäten braucht, ist heutzutage auch stärker im Bewusstsein. Damit die Jugendlichen auch von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen, braucht es meines Erachtens zwei Dinge: Zum einen müssen die Jugendlichen in der Breite informiert werden, dass sie sich bereits bei der Kommunalwahl im nächsten Jahr aufstellen lassen können und wie das geht. Zum anderen müssen die Jugendlichen ernst genommen und ihre Perspektiven respektiert werden.

Für Erfolg gibt es zwar kein Patentrezept, aber aus meiner Sicht ist es wichtig authentisch zu bleiben, sich nicht zu verbiegen und seinen Überzeugungen treu zu bleiben sowie diese nach außen zu vertreten. Sich bekannt zu machen und gerade den Älteren zu zeigen, dass man engagiert, interessiert und motiviert ist.

**Andreas Kenner SPD:** Ich gehe davon aus, dass nicht „massenhaft“ Jugendliche unter 18 Jahren bei Kreistags- und Gemeinderatswahlen antreten werden.

Die wenigen, die das tun, haben meiner Meinung nach allerdings gute Chancen, weil junge Leute andere junge Leute wählen und zwar unabhängig von der Partei. So war ja der heutige Fraktionsvorsitzende der Grünen, Andreas Schwarz, bereits mit 18 Jahren in Kirchheim unter Teck Stadtrat.

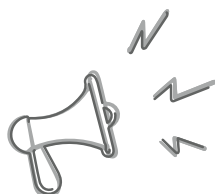
Erfolg hat, wer sich rechtzeitig bekannt macht und dem:der es gelingt sein:ihr Wählerpotential auszunützen. Immerhin dürfen bei den Kommunalwahlen ja einer Person 3 Stimmen gegeben werden. Wer das seinen Wähler:innen überbringt, kann weit kommen.



**Dr. Alexander Becker CDU:** Die besten Chancen haben junge Menschen, die auch sonst ehrenamtlich engagiert sind: im Verein, in der Freiwilligen Feuerwehr, in der SMV. Wer sich für seine Mitmenschen einsetzt, dem traut man auch zu, im Gemeinderat einen sinnvollen Beitrag zu leisten. Und wenn man beim ersten Mal vielleicht knapp doch nicht gewählt wird – so war es bei mir –, muss man den Kopf nicht hängen lassen, dann sind die Chancen beim zweiten Anlauf umso besser.

**Norbert Brugger, Städtetag:** Weil 2024 das erste Mal 16- und 17-Jährige gewählt werden können, hat das Neuigkeitswert. Kandidierende dieses Alters dürften deshalb besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Bekannt zu sein ist eine Grundvoraussetzung, um gewählt zu werden. Selbstläufer werden solche Kandidaturen dennoch nicht sein, auch weil etwa 97 Prozent der Kommunalwahlberechtigten 18 Jahre oder älter sind.

Von einigen kleinen Kommunen abgesehen werden die Kommunalwahlen in den Städten und Gemeinden aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen stattfinden. Dort ist es also notwendig, in die Bewerberliste eines Wahlvorschlags aufgenommen zu werden. Ich habe bei der Gemeinderatswahl 1984 in Dürbheim mit Gleichaltrigen einen eigenen Wahlvorschlag aufgestellt, der ein Durchschnittsalter von 21 der Kandidat:innen aufwies. Wir erlangten einen Gemeinderatssitz, den ich eingenommen habe. Ohne dies wäre ich heute bestimmt nicht beim Städtetag.



**Jonas Dehmel, DV:** Gemeinderatswahlen sind eine klare Personenwahl in großer Abhängigkeit zur Bekanntheit, weniger zum politischen Profil. Damit ist schon klar, dass ein Jugendlicher in seiner kurzen Zeit des politischen Engagements zeitlich und finanziell sehr begrenzt die Möglichkeit hat entsprechende Maßnahmen für einen Wahlkampf zu stemmen. Damit sind die Chancen in Konkurrenz gegen jahrelang eingesessene Gemeinderät:innen sehr gering.

Ein weiterer Grund dafür ist die fehlende Vorbereitung auf eine solche Kandidatur, weshalb der Dachverband seine kandidierenden Jugendgemeinderäte und Jugendgemeinderätinnen vorbereitet und unterstützt. Für eine flächendeckende Unterstützung von jungen Kandidierenden fehlen jedoch die Ressourcen. Diese fachliche und mentale Unterstützung ist ein Schlüssel für den Erfolg der Wahlaltersabsenkung.

**Erwin Köhler GRÜNE:** Ich sehe gute Chancen, denn Jugendliche sind in anderen Netzwerken vernetzt als Erwachsene. Wichtig sind Engagement, politisches Interesse, Gestaltungswille, gute Aufklärung und Informationen über das Amt und die Wahl sowie passende Unterstützung. Allerdings braucht es auch die Bereitschaft und den Willen der „alten“ Gemeinderät:innen zu Veränderung.

Förderprogramme der Verbände und Parteien können ebenfalls unterstützen. Was junge Kandidierende hervorhebt: die gezielte Ansprache der jungen Menschen, die Jugendliche besser/anders vertreten und repräsentieren können als ältere Gemeinderät:innen.



## 2) AUF IN DEN KAMPF! WAS IST IM WAHLKAMPF ZU BEACHTEN?

Einer Vorschrift des Kultusministeriums folgend ist an Schulen vor Wahlen von Veranstaltungen mit Vertreter:innen des politischen Lebens abzusehen.

Gemeinderats-Kandidierende, die noch zur Schule gehen, sind ja täglich schon vor Ort an ihrer Schule.

Es dürfte also kaum zu unterscheiden sein, ob der:die Kandidierende gerade „Wahlkampf“ macht oder einfach „nur“ so nebenbei mit den Mitschüler:innen über die bevorstehende Wahl spricht. Könnte das zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber älteren Mitbewerber:innen führen?

**Jonas Dehmel, DV:** Wir sind der Meinung, dass es einen entscheidenden Unterschied macht, aktiv Wahlkampf zu betreiben oder ob man sich in seinem üblichen Lebensumfeld mit seinen Mitschüler:innen austauscht. Wir wollen an der Stelle aber noch festhalten, dass persönliche Gespräche über die Wahl und Kandidatur keine unzulässige politische Werbung im schulrechtlichen Sinne darstellen. Das dürfte damit auch klar zu unterscheiden sein.

**Prof. Arne Pautsch:** Es gehört ungeachtet der Vorschrift des Kultusministeriums m. E. zur politischen bzw. demokratischen Bildung, dass über politische Positionen – zumal auf der kommunalen Ebene – auch gesprochen wird. Hier erscheint es eher angezeigt, diese Vorschrift zu ändern, die in Zeiten einer krisenhaften Demokratie aus der Zeit gefallen zu sein scheint.



Was ist in Sachen Karenzzeit und Neutralität vor Wahlen zu beachten? Nähere Infos für Schulen und Kommunen finden Sie [hier](http://www.lpb-bw.de/beteiligungs-dings-light-faden).  
[www.lpb-bw.de/beteiligungs-dings-light-faden](http://www.lpb-bw.de/beteiligungs-dings-light-faden)

**Prof. Philipp Donath:** Die Zeit in der Schule ist von viel Arbeit, sozialen Zusammenhängen und Interessenkollisionen geprägt. Es kann sich als besondere Belastung in der Schule darstellen, wenn Schüler:innen für den Gemeinderat kandidieren. Dies kann zu Stigmatisierung, Lästereien und weiteren Problemen führen. Es können daher wohl nur besonders charakterstarke Persönlichkeiten leisten, dies wiederum schwächt eher zurückhaltende Personen. Daher ist gerade Wahlkampf in Schulen, aber auch insgesamt ein passives Wahlrecht unter 18 besonders kritisch zu sehen.

**Gemeindetag:** Dies ist sicherlich abhängig vom Einzelfall zu bewerten. So wird etwa das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken nicht gestattet sein. Hier ist jedoch abzuwarten, wie das Kultusministerium im Vorfeld der Wahlen informiert. Wir gehen davon aus, dass es auch hierzu Stellung nehmen wird.

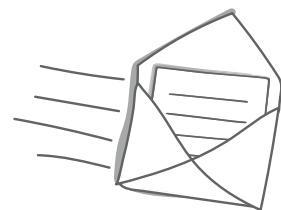
**Norbert Brugger, Städtetag:** Menschen müssen sich irgendwo aufhalten. Das gilt auch für Kandidierende. Sie dürfen dort auch mit anderen Menschen über alles sprechen. An Schulen gilt das für kandidierende Schüler:innen ebenso wie für kandidierende Lehrkräfte. Es wäre doch sehr traurig und bedenklich für unsere Demokratie, wenn die Gemeinderatswahl in der eigenen Stadt gerade in unseren Schulen nie ein Thema wäre. Die Grenze zwischen Austausch und Wahlkampf ist in der Tat nicht immer messerscharf zu ziehen, aber letztlich fast immer gut gelungen. Auch dank der Vorgaben des Kultusministeriums. Und das ist eben mit Blick auf die Lehrkräfte auch kein neues Thema an den Schulen.

Ein Fall, bei dem die Grenze zum Wahlkampf deutlich überschritten wurde, ist mir aus meiner Schulzeit gut in Erinnerung. Im Bundestagswahlkampf 1980 trugen manche im Unterricht eine Plakette mit der Aufschrift „Stopt Strauß“.

„Wenn sich Jugendliche ohne Wahlkampf-Infrastruktur (z. B. Infostand, Fähnchen, Aufkleber, Broschüren etc.) in die Fußgängerzone oder an die Bushaltestelle stellen und Leute ansprechen, um sich bekannt zu machen: glaubt man denen ohne Weiteres, dass sie kandidieren oder wimmelt man die gleich ab? Eine Art Ausweis würde doch helfen, glaubhafter zu wirken. Das gilt ja auch für Erwachsene ohne die nötigen Werbemittel. Vielleicht würde das die Chancen für unbekannte Gesichter erhöhen.“



„Und was ist, wenn z. B. ein Bürgermeisterkandidat mit Mitte 40 junge Menschen (Minderjährige) anspricht und er ziemlich unbekannt ist, weil er zu keiner Partei gehört? Könnte das nicht auch schnell als (sexuelle) Belästigung ausgelegt werden? Ein „Kandidatenausweis“ oder ähnliches könnte auch hier Missverständnisse vermeiden und es den politischen „Newcomern“ erleichtern, für sich Wahlwerbung zu machen.“



### 3) DAS EINE TUN, OHNE DAS ANDERE ZU LASSEN – JUGENDGEMEINDERÄT:IN UND GEMEINDERÄT:IN GLEICHZEITIG?

Jugendvertretungen haben kein Stimmrecht. Sie haben beratende Funktion für den Gemeinderat, sie können Anträge stellen und ihre Anliegen dort vortragen. Wenn eine Jugendgemeinderätin auch in den Gemeinderat gewählt wird, könnte es dazu kommen, dass sie über einen Antrag mit-

entscheidet, den sie als Jugendgemeinderätin mit eingebracht hat. Wird also das fehlende Stimmrecht des Jugendgemeinderats auf diese Weise ausgehebelt? Oder muss sie den Sitz im Jugendgremium aufgeben?

**Dr. Alexander Becker CDU:** Für mich ist das weniger eine Frage des Kommunalrechts, sondern eher der Praktikabilität. Es macht doch wenig Sinn, im Jugendgemeinderat einen Antrag an sich selbst im anderen Gremium zu formulieren. Und im Gemeinderat ist die Anzahl an Sitzungsterminen auch so hoch genug.

Viel wichtiger ist aus meiner Sicht, gewissermaßen ein Scharnier zu bilden und Anliegen aus dem Jugendgremium im Gemeinderat weiterzutragen.

**Andreas Kenner SPD:** Nein, weil sie ja im Gemeinderat oder dem Kreisrat nicht als Jugendrät:innen sind, sondern sie sind dort als gewählte Stadträt:innen und Kreisrät:innen, die in anderer Funktion auch Jugendrät:innen sein können. Ob dies allerdings in Anbetracht der Doppelfunktion und Doppelbelastung wirklich gut wäre, wage ich zu bezweifeln.

**Prof. Arne Pautsch:** Nein, das müssen sie nicht. Der Jugendgemeinderat ist – wie andere Formen der Jugendpartizipation auch – ja kein Gemeindeorgan. Das muss man trennen. Der Vorteil des neuen Kommunalwahlrechts besteht gerade darin, dass gewählte Jugendliche ab 16 Jahren nunmehr eine echte Teilhabemöglichkeit eingeräumt ist. Der Gesetzgeber hat es ja gerade so gewollt, dass nun die Wahl in ein „echtes“ Gremium, d.h. ein Organ der Gemeinde oder des Landkreises, ermöglicht wird. Damit zwingend verbunden ist die Einräumung des Rechts, mit zu beraten und – vor allem – mit zu beschließen.

**Prof. Philipp Donath:** Ob junge Erwachsene oder Jugendliche ihren Sitz im Jugendgemeinderat aufgeben müssen, sobald sie in den Gemeinderat gewählt werden, hängt hauptsächlich von den jeweiligen kommunalen Satzungen ab. Dies können Kommunen also weitgehend selbst regeln, solange es keine spezielle Vorschrift in der jeweiligen Gemeindeordnung gibt.

Sofern sie gleichzeitig – selbst gewählt – in beiden Gremien sein können (so wie Ortschaftsräte auch zugleich im Gemeinderat sein können), unterwandern sie damit nicht das Prinzip, dass Jugendgremien grundsätzlich kein Stimmrecht haben, denn sie sind bei den Abstimmungen im Gemeinderat dann nicht als Vertreter:innen des Jugendgremiums beteiligt, sondern als individuelle Gemeinderatsmitglieder.

**Gemeindetag:** Eine Mitgliedschaft in einem Jugendgemeinderat oder einer anderen Jugendvertretung o. ä. (§ 41a GemO) und eine Mitgliedschaft im Gemeinderat schließen sich nicht aus. Dies entspricht dem Umstand, dass bereits bislang eine Mitgliedschaft in einem Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat und dem Gemeinderat bestehen kann. Auch ein sonstiges Engagement in der Gemeinde für bestimmte Gruppen schließt eine Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht aus.

Auch wenn das Jugendgremium im Gesamten kein Stimmrecht hat, ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein Mitglied eines Jugendgemeinderates als gewähltes Mitglied des Gemeinderates Stimmrecht besitzt.



## 4) JUGENDSCHUTZ, ELTERLICHES ERZIEHUNGSRECHT, AUFSICHTSPFLICHT – WELCHE ZIELKONFLIKTE ERGEBEN SICH?

Ein Gemeinderat tagt nicht selten bis spät in die Nacht. Und manchmal fällt eine wichtige Entscheidung durch Abstimmung auch erst ganz am Schluss. Ist das auch noch in Ordnung, wenn unter den Gemeinderät:innen Minderjährige sind? Wie

kommen sie danach nach Hause? Und was, wenn am nächsten Tag eine wichtige Klausur ansteht? Die Verpflichtungen, die sich aus dem Mandat im Gemeinderat ergeben, könnten an verschiedenen Stellen zu neuen Herausforderungen führen.

**Prof. Arne Pautsch:** Dann geht zwar im Zweifel das elterliche Erziehungsrecht vor. Dennoch halte ich das für lösbar: Wenn es denn dem Gesetzgeber drum geht, Jugendlichen ab 16 Jahren das passive Wahlrecht einzuräumen, dann muss dem in der kommunalpolitischen Praxis auch Rechnung getragen werden. Es muss also z. B. bei der Sitzungsplanung auch Rücksicht darauf genommen werden, dass alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auch tatsächlich an den Sitzungen teilnehmen können.

**Dennis Birnstock FDP:** Das ist eine absolut berechtigte Frage und auch der Grund, weshalb wir uns als FDP-Landtagsfraktion, im Gegensatz zum aktiven Wahlalter ab 16, kritisch zur Absenkung des passiven Wahlalters positioniert haben. Denn hier gibt es viele rechtlich ungeklärte Fragestellungen. Die Landesregierung verweist darauf, dass die Vorsitzenden der jeweiligen kommunalen Gremien dafür eine Lösung finden müssen.

**Prof. Philipp Donath:** Genau aus diesem Grund – sowie einigen weiteren rechtlichen Grenzen, z. B. bezüglich des fortbestehenden Erziehungsrechts der Eltern, die auch bei etwaigen Vertragsschlüssen zustimmen müssen – sah die Rechtsordnung in Deutschland vor, dass es kein passives Wahlrecht für Menschen unter 18 Jahren gibt. So sollte es auch bleiben, solange nicht sämtliche relevanten bundesrechtlichen Vorschriften zum Minderjährigenschutz angepasst werden.

Es gibt diesbezüglich keine Erfahrungen in anderen Bundesländern, weil das Bundesrecht zum Kinder- und Jugendschutz und dem Erziehungsrecht sowie der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten in ganz Deutschland gilt und damit auch ein passives Wahlrecht für Menschen unter 18 Jahren in sämtlichen Bundesländern bisher faktisch ausgeschlossen hat.

**Andreas Kenner SPD:** Das ist in der Tat eine spannende Frage, auch juristisch gesehen. Wenn Stadträt:innen, weil sie unter 18 Jahre alt sind und am nächsten Tag eine Klausur schreiben müssen, die Sitzung früher verlassen, könnte dies ja bei knappen Entscheidungen das Ergebnis entscheidend verändern.

Und was ich auch noch nicht für geklärt ansehe, ist die Frage, ob die Eltern zustimmen müssen, wenn eine Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist, für den Gemeinde- oder Kreisrat kandidiert.

Und Gemeinderät:innen und Kreisrät:innen tagen in der Regel nach einem vollen 8 Stunden Arbeitstag (falls sie nicht schon in Rente sind) nochmals über 5 Stunden in die Nacht hinein und das ohne Pause.

**Norbert Brugger, Städtetag:** Zu jeder Sitzung oder anderen Veranstaltung des Gemeinderats lädt der (Ober-) Bürgermeister oder die (Ober-)Bürgermeisterin ein und diese Person leitet auch das Zusammentreffen von Menschen, die ihrerseits ebenfalls von der Bevölkerung zu Ratsmitgliedern gewählt worden sind. Es handelt sich dabei also um alles andere als „gefahrgeneigte Veranstaltungen“. Für minderjährige und volljährige Ratsmitglieder gilt gleichermaßen § 32 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung: „Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben.“ Ich will nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen bei Kandidaturen oder der Amtsausübung zu einem Konflikt kommen kann, rechne aber nicht mit einem Massenphänomen. Wenn es klemmen sollte, muss man in der Tat vielleicht Neuland betreten.



## 5) DER UNTERGANG DER JUGENDGREMIEN?

Jugendparlamente leben davon, dass es Jugendliche gibt, die Spaß an Gremienarbeit haben. Gerade sie werden sich vielleicht auch von der Möglichkeit angesprochen fühlen, für den Gemeinderat zu kandidieren. Dann gehen sie den Jugendparlamenten verloren. Wie wird sich die Jugendbeteiligung verändern? Werden klassische Jugendparlamente

durch die Absenkung des passiven Wahlalters bei Kommunalwahlen entwertet? Werden sie zahlenmäßig an Bedeutung verlieren, weil sie für Jugendliche unattraktiv und von Kommunalpolitiker:innen vernachlässigt werden? Oder wird es dazu führen, dass Jugendbeteiligungsformate zunehmend jüngere Altersgruppen in den Blick nehmen?

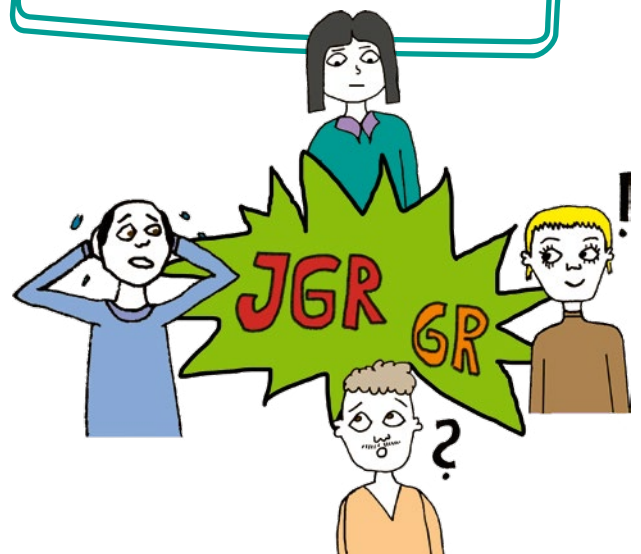
**Erwin Köhler GRÜNE:** Das lässt sich noch nicht absehen, aber ich gehe nicht davon aus. Im Moment liegt zwischen dem Engagement im Jugendgemeinderat und dem Gemeinderat eine längere Zeit. Mit der Absenkung des Wahlalters ist es möglich, Abgänge und das politische Engagement der Jugendlichen aus dem Jugendgemeinderat direkt weiter in die Gemeinderäte zu transferieren. Unter anderem handelt es sich um verschiedene Beteiligungs- und Mitwirkungsformate, die auch eine andere Gewichtung haben.

**Jonas Dehmel, DV:** Hierzu ein entschiedenes Nein. Die bisherigen Jugendbeteiligungsformate und insbesondere der Jugendgemeinderat werden die Jugendvertretungen in den Kommunen bleiben. Der Jugendgemeinderat bleibt für die Vielzahl an jungen Menschen erheblich erreichbar als der Gemeinderat, bildet die Jugendlichen in Sachen demokratischer Gremienarbeit fort und dies ohne den gewaltigen Arbeitsumfang eines Gemeinderatsmandats. Wir gehen ganz im Gegenteil davon aus, dass durch gewählte junge Gemeinderäte die Jugendbeteiligungsformate sogar durch den engen Bezug gestärkt werden. Das haben wir bereits in mehreren Kommunen mit Gemeinderät:innen im jungen Alter erleben dürfen.

**Norbert Brugger, Städtetag:** Als ein großes Thema bei Jugendgemeinderäten und anderen Jugendgremien habe ich wahrgenommen, dass sich Jugendliche noch nicht so fest und verbindlich an einen fordernden Sitzungsrhythmus und damit einhergehende weitere Verpflichtungen binden wollen, wie dies bei einem Gemeinderatsmandat erforderlich ist. Deshalb gehe ich davon aus, dass andere Jugendbeteiligungsformate durch das neue Wahlrecht keine Beeinträchtigungen erleiden. Es könnte ja auch umgekehrt laufen: durch die Aufmerksamkeit für die Wählbarkeit von 16- und 17-Jährigen könnte zusätzliche Aufmerksamkeit für Jugendbeteiligungsformate entstehen.

**Dennis Birnstock FDP:** Ja, ich sehe die Gefahr, dass mit der Absenkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre darauf verwiesen wird, dass die Jugendlichen ja nun ausreichend Beteiligungsmöglichkeiten hätten, wenn entsprechend junge Kandidierende in den Gemeinderat einziehen. Damit könnten andere Jugendbeteiligungsformate als nicht mehr notwendig oder nicht so wichtig abgetan werden. Das kann dann auch dazu führen, dass Jugendliche weniger Interesse haben, sich bei solchen Formaten zu beteiligen oder für den Jugendgemeinderat zu kandidieren. Daher sind die Kommunalpolitiker:innen sowie die Verwaltungen gefragt, andere Beteiligungsformen weiterhin ernst zu nehmen und zu stärken und dabei auch die Jugendgemeinderäte nicht zu entwerten.

**Dr. Alexander Becker CDU:** Nein, da die klassischen Beteiligungsformate wie Jugendforen, Jugendgemeinderäte und projektbezogene Arbeit für Jugendliche sehr geeignete Formen sind. Allein arithmetisch werden 16-Jährige Kommunalpolitiker nicht der Regelfall werden, auch unter den aktiven Jugendlichen nicht.





## 6) WAS NOCH GESAGT WERDEN MUSS

Welche Überlegungen, Hinweise und Appelle haben die Interviewten noch zu diesem Thema?



**Prof. Philipp Donath:** Ich halte es für äußerst wichtig, dass andere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen deutlich gestärkt werden, z. B. durch häufigere kommunale Befragungen junger Menschen, bei denen sie offen und kreativ ihre Ansichten und Wünsche bei Projekten und Ideen einbringen können. Dies kann zwar auch über spezielle Jugendgremien, aber noch viel mehr über Programme an Schulen, auf kommunalen Plätzen und Treffpunkten – oder auch ganz modern per App geschehen. Wichtig ist, dass die jungen Menschen bei Entscheidungen in der Kommune „mitgenommen“ werden. Nur so kann auch das Partizipationsrecht aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention kommunal verwirklicht werden. Dafür ist es auch nicht nötig, dass Menschen unter 18 in den Gemeinderat gewählt werden müssen.

**Jonas Dehmel, DV:** Demokratie ist immer Arbeit. Es ist wichtig, sich mit Angeboten zur Unterstützung der Maßnahmen auseinanderzusetzen. Nur durch die Wahlrechtsreform kann dem Politikverdruss und dem stetig wachsenden Extremismus nichts entgegengehalten werden. Wir sehen eine Chance, aber auch eine große Gefahr ins Gegenteil abzurutschen. Hierzu sehen wir insbesondere die Landespolitik als Urheber der politischen Maßnahme in der Pflicht, die Unterstützungen durch finanzielle Zuschüsse zu gewährleisten.

### Zum Vertiefen

[Donath, Philipp B.: Gutachten Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. Berlin: DKHW 2019](#)

**Erwin Köhler GRÜNE:** Junge Menschen brauchen gute und effektive Unterstützung in Bezug auf die Wahl, besonders im ländlichen Raum, wo Strukturen für Jugendbeteiligungsformate noch nicht in angemessenem Maße existieren. Die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden für eine gute Informations- und Verbreitungskampagne muss gestärkt werden. Für eine gelingende Kommunalwahl ab 16 brauchen wir die Akzeptanz und den Willen in der Verwaltung und den Gemeinden insgesamt.

**Dr. Alexander Becker CDU:** Das richtet sich an die älteren Wähler und Kommunalpolitiker: Man darf keinem Jugendlichen gram sein, der gewählt wird und nach einiger Zeit wieder ausscheidet. In keiner Lebensphase ändert sich so viel und sind fünf Jahre eine derart unüberschaubare Lebensphase. Ich bin selbst noch als Student in den Gemeinderat gewählt worden. Das wäre ohne den Studienort Karlsruhe vor der Haustüre schwierig geworden.



**Prof. Arne Pautsch:** *Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass die politische Bildung – auch und gerade an den Schulen – weiter verstärkt und ausgebaut wird. Hier ist weniger Zurückhaltung nötig. Die Gemeinden werden gemeinhin als die „Schule der Demokratie“ bezeichnet. Dann muss man aber auch darüber sprechen können und vermitteln, dass Demokratie vom Widerstreit politischer Positionen lebt.*

**Dennis Birnstock FDP:** *Egal wie – ob in Kommunalparlamenten, in Jugendgemeinderäten, bei Jugendforen, in Jugendverbänden oder Vereinen und anderen Institutionen – Jugendliche müssen für ihre Überzeugungen eintreten und sich dafür untereinander organisieren. Denn wenn sie es selbst nicht machen, machen es zu wenige, wie man leider auch in der Pandemie gesehen hat. Die aktuelle Politik muss dafür die richtigen Rahmenbedingungen schaffen und den Jugendlichen auf Augenhöhe begegnen.*

**!** **FAZIT**

In manchen Punkten gibt es noch Uneinigkeit, anderes muss in der Praxis eventuell noch angepasst werden, die eine oder andere Befürchtung ist vielleicht aber auch gänzlich unbegründet. Auf die theoretischen, juristischen und lebensweltlichen Fragen werden diejenigen eine Antwort geben, die den Schritt wagen: Junge Menschen, die das Veränderungspotential sehen, das ein Mandat mit sich bringt, und es ausprobieren wollen, sollten jedenfalls unterstützt, bestärkt und ernst genommen werden. Und vielleicht werden die jungen Kandidat:innen und gewählten Gemeinderät:innen auch zu role models, die wiederum mehr junge Menschen von der Politik begeistern können.

# ENTWICKLUNG DES AKTIVEN WAHLRECHTS



## EUROPAWAHLEN

Das Europäische Parlament hat im Mai 2022 in einer Entschließung die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre empfohlen. Der Bundestag stimmte im gleichen Jahr einem entsprechenden Gesetzentwurf zu. Ab der Europawahl 2024 dürfen somit auch 16- und 17-Jährige wählen. Damit haben in fünf von 27 EU-Staaten Minderjährige ein Wahlrecht: In Österreich seit 2009, in Malta seit 2019. Belgien hat 2023 das Wahlalter auf 16 gesenkt. In Griechenland darf seit 2016 ab 17 Jahren gewählt werden.

Bei der letzten Europawahl 2019 gaben 42 Prozent der Erstwähler:innen ihre Stimme ab (EU gesamt).

## LANDTAGSWAHLEN

Bremen war im Jahr 2009 das erste Bundesland, das das aktive Wahlalter für die Landtagswahl auf 16 herabgesetzt hat, allerdings wählen die Bremerinnen und Bremer eine Bürgerschaft (und keinen Landtag). Es folgten 2011 Brandenburg, 2013 Hamburg und Schleswig-Holstein, 2022 Baden-Württemberg. In Hessen gab es seit 1998 kurzzeitig das Wahlrecht ab 16. Die Änderung wurde 1999 durch die CDU-geführte Landesregierung wieder rückgängig gemacht.

## BUNDESTAGSWAHLEN

Das Alter für die Wahlberechtigung bei Bundestagswahlen lag 1949 zunächst bei 21 Jahren und ist in mehreren Schritten herabgesetzt worden. Ab 1976 galt das Wahlrecht ab 18 Jahren, das bis heute auf Bundesebene bestand hat.

## KOMMUNALWAHLEN

1996 führte Niedersachsen als erstes Bundesland auf Kommunalebene das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren ein. Bis heute (Stand: Nov. 2023) zogen zehn weitere Länder nach: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

## VOLKSENTSCHEIDE

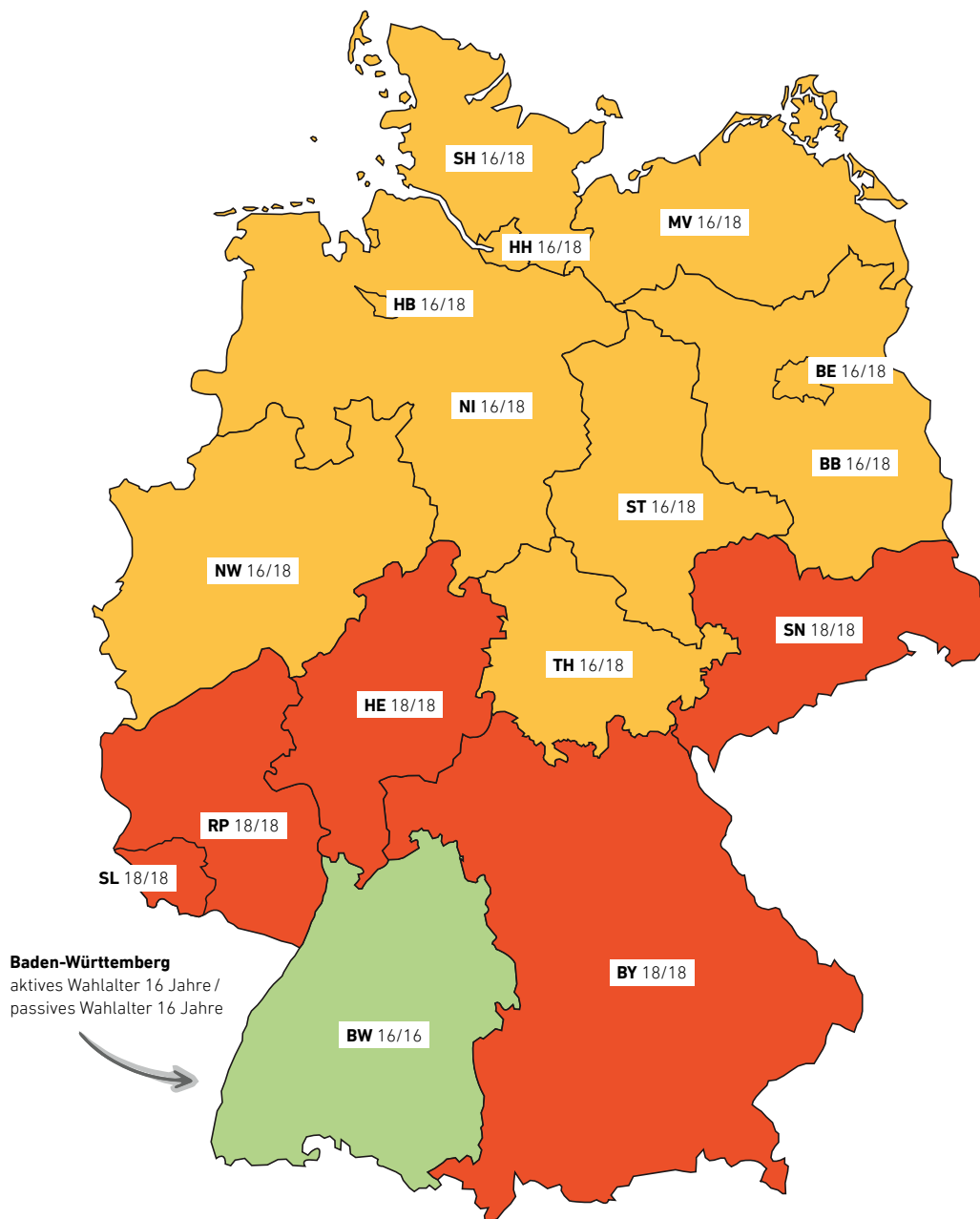
Bei Elementen der direkten Demokratie, wie beispielsweise bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sind Personen ab 16 Jahren in Deutschland wahlberechtigt.

### Quellen

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1102383/umfrage/altersgrenzen-bei-wahlen-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>  
<https://www.machs-ab-16.de/wahlen-ab-16-in-deutschland/>  
<https://ijab.de/themen/jugendbeteiligung/aktuelle-beitraege-zur-jugendbeteiligung/junge-menschen-erhalten-eine-politische-stimme-in-europa>  
<https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/en/be-heard/eurobarometer/post-election-survey-2019-first-results>

## WO GILT WAS?

Aktives und passives Wahlalter bei Kommunalwahlen (nach Bundesländern)



### Impressum

Der Light-Faden ist ein Angebot der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Angelika Barth, Fachbereich Jugend und Politik  
Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart  
angelika.barth@lpb.bwl.de, 0711.16 40 99 22

Sprechblasen: Designed by rawpixel.com / Freepik

Zeichnungen: Angelika Barth, Martina Peao

Verwendung von THE LÄND aus der Standort-Kampagne des Staatsministeriums BW mit freundlicher Genehmigung des Landesmarketings

Layout: VH7 Medienküche GmbH, www.vh7.de

Ausgabe 3.1, PDF-Format, Januar 2024

Weitere Informationen zur Absenkung des Wahlalters in BW unter:  
[www.kommunalwahl-bw.de/wahlalter](http://www.kommunalwahl-bw.de/wahlalter)

**lpb SPEZIAL**  
2024 – Wählen gehen!



**lpb**

Landeszentrale  
für politische Bildung  
Baden-Württemberg